

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB-AÜ Stand 06.2008

der JOB-MOBILE
Personal-Dienstleistungen GmbH
Friedrich-Ebert-Platz 5, 51373 Leverkusen.

- 1** Soweit nicht im Einzelfall eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen des Entleihers (Kunden) gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen.
- 2** Während des Einsatzes unterliegen JOB-MOBILE-Mitarbeiter (m/w), nachfolgend Mitarbeiter genannt, den Anweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Eine vertragliche Beziehung zwischen Kunde und Mitarbeitern wird hierdurch nicht begründet. Änderungen der Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen dem Kunden und JOB-MOBILE vereinbart werden.
- 3** Der Kunde wird die Mitarbeiter in den ersten 4 Stunden nach Arbeitsaufnahme auf deren Eignung überprüfen. Bei berechtigten Beanstandungen und Rücksprache mit JOB-MOBILE erfolgt sobald als möglich, der Austausch gegen einen anderen Mitarbeiter.
- 4** JOB-MOBILE kann während eines Einsatzes Mitarbeiter gegen andere, in gleicher Weise geeignete, austauschen, sofern dadurch nicht berechnete Interessen des Kunden verletzt werden.
- 5** Bei Ausfall von Mitarbeitern aus nicht vorhersehbarem Grund (z.B. Krankheit, Todesfall eines nahen Angehörigen usw.), ist JOB-MOBILE nicht zur Gestellung einer Ersatzkraft verpflichtet. Ebenso ist JOB-MOBILE in Fällen höherer Gewalt oder bei Eintritt sonstiger außergewöhnlicher Umstände, die JOB-MOBILE nicht zu vertreten hat, berechtigt, einen Auftrag zeitlich zu verschieben oder von einem Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 6** Der Kunde versichert, dass er Mehrarbeit nur anordnen und dulden wird, soweit dies nach dem Arbeitszeitgesetz zulässig ist. Außergewöhnliche Gründe die zur Mehr-, bzw. Sonn- und Feiertagsarbeit führen wird er JOB-MOBILE unverzüglich mitteilen.
- 7** Der Kunde hat die für die jeweilige Tätigkeit der Mitarbeiter geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten. Der Kunde ist verpflichtet, JOB-MOBILE umgehend mitzuteilen, ob oder ab wann und welche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für den Einsatz erforderlich ist/wird. Der Kunde gestattet JOB-MOBILE nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort der Mitarbeiter, damit JOB-MOBILE sich von der Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften überzeugen kann.
- 8** Bei Arbeitsunfällen von Mitarbeitern ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich eine Unfallmeldung zu erstellen und diese seiner Berufsgenossenschaft zuzuleiten. JOB-MOBILE ist eine Durchschrift dieser Meldung zu übersenden.
- 9** Vereinbarte Verrechnungspreise basieren auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Für den Fall, dass sich diese verändern, behält sich JOB-MOBILE eine entsprechende Angleichung der Verrechnungspreise vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn besondere Umstände, die JOB-MOBILE nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.
- 10** JOB-MOBILE rechnet wöchentlich ab. Die Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig. Kommt der Kunde mit der Zahlung von Rechnungen in Verzug, berechnet JOB-MOBILE Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, wobei die Geltendmachung eines höheren Zinssatzes vorbehalten bleibt. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Beträge handelt.
- 11** Die Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. Der Kunde gewährt ihnen insbesondere auch keine Lohn- oder sonstigen Vorschüsse. Derartige Zahlungen werden von JOB-MOBILE nicht anerkannt und könnten keinesfalls verrechnet werden. Sollte der Kunde Mitarbeiter zur Beförderung von Geld oder zum Geldkassio einsetzen, stellt er JOB-MOBILE hiermit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei.
- 12** JOB-MOBILE steht nur für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit ein. JOB-MOBILE haftet nicht für ein bestimmtes Arbeitsergebnis oder für Schäden, die diese an Arbeitsgeräten oder an ihnen sonst überlassenen Sachen verursachen. Gleiches gilt für Schäden, die Mitarbeiter gelegentlich bei ihrer Tätigkeit verursachen oder wenn Mitarbeitern die Obhut für Geld, Wertpapiere oder sonstige Wertsachen übertragen wurde.
- 13** Soweit rechtlich zulässig, ist jegliche Haftung von JOB-MOBILE auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt und nach Art und Betrag auf die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung sowie in der Höhe auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 14** Ein Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 5 Werktagen zum Wochenende gekündigt werden. Die Kündigungserklärung des Kunden ist nur wirksam, wenn sie schriftlich gegenüber JOB-MOBILE ausgesprochen wird. Der Kunde stellt sicher, dass der Mitarbeiter spätestens am vorletzten Tag informiert wird, um seinen Arbeitsplatz zu ordnen.
- 15** Begründet der Kunde innerhalb von 3 Monaten nach oder während des Einsatzes ein Arbeitsverhältnis mit dem Mitarbeiter, so ist JOB-MOBILE berechtigt, ein Vermittlungshonorar in Höhe von 15 % des Bruttojahreseinkommens des Mitarbeiters zu verlangen; der Kunde gibt hierbei auf Anfrage Auskunft. Das Vermittlungshonorar reduziert sich um 1 % für jeden Monat der Überlassung.
- 16** Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, Köln, nach Wahl von JOB-MOBILE jedoch auch der allgemeine Gerichtsstand des Kunden. Dies gilt ausdrücklich auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- und Scheckverfahren.
- 17** Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der Geschäftsbedingungen im übrigen nicht. Es gilt dann statt der unwirksamen Bestimmung eine solche, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglichen Gewollten möglichst nahekommt.